

EDRP PIRMASENS - FLIEGEN OHNE FLUGLEITER

AUSZUG AUS DER FLUGPLATZGENEHMIGUNG

27.1 Flugbetrieb darf grundsätzlich nur in Anwesenheit und mit Zustimmung eines Flugleiters durchgeführt werden.

27.2 Hiervon ausgenommen sind einzelne Starts oder Landungen in begründeten Einzelfällen am Tag außerhalb der festgelegten und veröffentlichten Betriebszeiten des Landeplatzes. Im Ausnahmefall darf Flugbetrieb in Anwesenheit und mit Zustimmung einer „sachkundigen Person“ durchgeführt werden (Ausnahme vom Grundsatz nach Ziffer 27.1).

27.3 Die Ausnahme nach Ziffer 27.2 (Fliegen ohne Flugleiter mit sachkundiger Person)

- **ist beschränkt auf** ortskundige Vereinsmitglieder der am Verkehrslandeplatz Pirmasens ansässigen Vereine und/oder verantwortliche Luftfahrzeugführer der Luftfahrzeuge, die auf dem Verkehrslandeplatz stationiert sind (persönliche Beschränkung),
- **gilt nicht für** Mischflugbetrieb, Flüge zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen, Kunstflüge, Schulungs- und/oder Platzrundenflüge.

27.4 Bei Flugbetrieb im Ausnahmefall nach Ziffer 27.2 hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer rechtzeitig vor Start oder Landung eine Blindmeldung auf der Funkfrequenz des Verkehrslandeplatzes Pirmasens abzugeben.

27.5 Die „sachkundige Person“ muss

- ortskundig und in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen sein,
- in der Lage sein, die zur Verfügung stehenden Löschmittel und Rettungsgeräte im Falle eines Unfalls/Brandes ordnungsgemäß einzusetzen, Alarm auszulösen (Telefon, Handy) sowie im Notfall erforderliche Erste-Hilfe-Maßnahmen (Sofortmaßnahmen) einzuleiten,
- dafür Sorge tragen, dass sich auf den Flugbetriebsflächen keine unbefugten und/oder unbeteiligten Personen aufhalten (Aufsicht) und ggfls. erforderliche Absperrmaßnahmen koordinieren.

Die Aufgaben der „sachkundigen Person“ können bei Flugbetrieb auch auf mehrere Personen übertragen werden, solange diese die persönlichen Voraussetzungen erfüllen und die Aufgaben gemeinschaftlich wahrnehmen.

27.6 Flugleiter und „sachkundige Person(en)“ dürfen nur tätig werden, wenn sie vom Betreiber des Verkehrslandeplatzes vorher ermächtigt wurden.

27.7 Die Flugbewegungen müssen im Hauptflugbuch erfasst werden.

27.8 Die Flugbetriebsflächen müssen sich auch bei Flugbetrieb ohne Flugleiter /Beauftragten für Luftaufsicht, d. h. bei ausschließlicher Anwesenheit einer sachkundigen Person, in einem betriebssicheren Zustand befinden. Der Verkehrssicherungspflicht muss in geeigneter Weise nachgekommen werden.

27.9 Dem Flugleiter bzw. der „sachkundigen Person“ sind die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen.

27.10 Die verantwortlichen Luftfahrzeugführer, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Ausnahme nach Ziffer 27.2 vom Platzbetreiber nachweislich darüber zu belehren/informieren, dass sie nunmehr mehr denn je insbesondere selbst festzustellen haben, dass vor/während und nach Start und/oder Landung die Verkehrssicherheit gewährleistet ist, Gefahren für Personen und/oder Sachen ausgeschlossen sind, und die Flugbetriebsflächen einen gefahrlosen Flugbetrieb ermöglichen.

PRAKTISCHE UMSETZUNG

Jeder Pilot, der am Flugbetrieb unter den genannten Voraussetzungen teilnehmen will, erhält eine Einweisung mit den Inhalten

- Umfang der Genehmigung
- Zugang und Bedienung der Rettungsgeräte
- Abgabe der Start/Landemeldungen (per email oder Formulareinwurf in Briefkasten)
- Hinweise und Regeln des Verfahrens (Blindmeldungen per Funk, Sachkundige Person, Verantwortlichkeiten).
- Sachkundige Personen erhalten eine entsprechend angepasste Einweisung.

Der Pilot erklärt durch Unterschrift die Eigenverantwortlichkeit und insbesondere auch, die Betreibergesellschaft von der Verkehrssicherungspflicht zu befreien und diese eigenverantwortlich sicherzustellen.

Es liegt ebenfalls in der Verantwortung des Piloten, jeweils eine geeignete Sachkundige Person zu stellen.

Mit erhaltener Einweisung und der Anerkennung der Regelungen durch Unterzeichnung kann der Pilot am Programm teilnehmen und ist grundsätzlich von der PPR-Regelung befreit.

Der Flugplatzbetreiber kann bei Verstößen die Befreiung der PPR-Regelung aberkennen oder auch die Person vom Programm ausschließen (unbenommen der behördlichen Sanktionsmöglichkeiten).

Teilnehmende Piloten können ohne weitere Einweisung als Sachkundige Person tätig sein.

Selbstverständlich sind alle gesetzlichen Regeln zu beachten (Wetterminima, generelle Zulassung des Platzes, Lufträume...)

Verantwortlich gegenüber Landeplatz und Luftamt ist immer der PIC, nicht die Sachkundige Person!

TIPPS UND HINWEISE

Funk

- Möglichst jeden Roll- und Flugabschnitt als Blindmeldung melden!
 - Beim Abflug spätestens ab Rollhalt.
 - Bei Landung wie üblich 5 min vor Erreichen des Platzes.

Verkehrssicherung

Empfehlung: Vor dem Start Backtrack über die Bahn, um evtl. Gefahren zu erkennen, vor Landung Überflug für Windcheck und Erkennung von Hindernissen auf der Landebahn.

Airmanship

Bitte überschreitet nicht Eure persönlichen Fähigkeiten! Gesetzlich ist zum Beispiel die Landung bis Ende der Bürgerlichen Dämmerung erlaubt, das sind ca 40 Minuten nach SS. Da ist es aber meistens bereits stockdunkel!

Gleiches gilt für Wetterminima – bei knapp über 1,5 km Flugsicht ist VFR kein Spaß.

Bitte geht alle mit der Regelung verantwortungsvoll um!